



Empfehlungen für die Bildung von Seniorenvertretungen in hessischen Kommunen

I. Einleitung

Bis zum Jahre 2030 steigt der Anteil älterer Menschen über 60 in Deutschland auf ca. 35% der Gesamtbevölkerung und die Zahl der Wahlberechtigten dieser Altersgruppe auf über 40%. Die damit wachsende Bedeutung der Älteren in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft spiegelt sich aber nicht wider in einer angemessenen Vertretung in den politischen Organen der kommunalen, Länder- und Bundes-Ebene. Wenn es auch durchaus wünschenswert ist, jüngere Generationen rechtzeitig in die Verantwortung für ein Gemeinwesen einzuführen und ihnen diese auch zu übertragen, so muss andererseits dem Bedürfnis älterer Menschen, ihre spezifischen Interessen sachgerecht vertreten zu sehen, nachhaltig Rechnung getragen werden. Diese Interessen werden von den politischen Entscheidungsträgern, von den Parteien und der Verwaltung keineswegs automatisch berücksichtigt.

Der scheinbar unauflösliche Gegensatz zwischen der großen Zahl älterer Menschen einerseits und ihrer geringen Einflussmöglichkeit in demokratischen Entscheidungsprozessen andererseits hat schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Bildung von Interessenvertretungen älterer Menschen geführt, deren Bezeichnung als „Seniorenvertretungen“ heute zum allgemeinen Sprachgebrauch gehört. Die zwar langsam, aber stetig wachsende Zahl solcher Seniorenvertretungen – derzeit etwa 1500 in der Bundesrepublik, davon ca. 100 in Hessen – wird auch von Wissenschaft und Politik als legitime Vertretung älterer Menschen zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen im vorparlamentarischen Raum anerkannt.

Kommunale Seniorenvertretungen führen unterschiedliche Bezeichnungen – Seniorenbeirat, Seniorenrat, Seniorenforum u.ä. – und beruhen in der Art ihrer Bildung, Rechtsform und Zielsetzung auf verschiedenen Grundlagen (kommunale Satzungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien oder Vereinssatzungen). Gemeinsame Mindeststandards zu sichern und damit auch eine größere Durchsetzungsfähigkeit ihrer Interessen zu erreichen, ist ein wichtiges Ziel des freiwilligen Zusammenschlusses der kommunalen Seniorenvertretungen in der Landesseniorenvertretung Hessen e.V. (LSVH).

Mit den nachstehenden Empfehlungen will die LSVH deshalb bestehenden und neu sich bildenden kommunalen Seniorenvertretungen ein Instrument an die Hand geben, welches ihre Bildung und ihre Zielsetzungen erleichtert und ihre Position verbessert, aufbauend auf langjährigen Erfahrungen bestehender Einrichtungen.

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Organisationsform kommunaler Seniorenvertretungen bestehen zwar keine bindenden gesetzlichen Vorgaben, doch zeigen Erfahrung und Entwicklung eindeutig, dass die Form eines Seniorenbeirates auf der Grundlage einer kommunalen Satzung oder eines Beschlusses der zuständigen Organe die wirksamste Voraussetzung einer erfolgreichen Arbeit ist. § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (Anhang 1) und § 8a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) gibt ihnen einen rechtlichen Rahmen. Nach diesen Bestimmungen können Seniorenbeiräten An-

hörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten in den Organen und Ausschüssen eingeräumt werden. Die Rechte der Seniorenvertretungen beruhen also nach wie vor auf den freiwilligen Entscheidungen der kommunalen Organe. Auch deshalb ist ein Beirat nach den §§ 8 c HGO, 8 a HKO die rechtlich am besten abgesicherte Form einer Seniorenvertretung. Die weiteren Ausführungen dieser Empfehlungen werden daher in der Regel auf den Seniorenbeirat als die anzustrebende Form einer Seniorenvertretung abgestellt.

Wichtige politische Förderung erfährt die Bildung eines Seniorenbeirates auch durch eine gemeinsame Empfehlung des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages vom 4. Februar 2003, in der zugleich die Landesseniorenvertretung Hessen e. V. als Interessenvertretung der älteren Menschen auf Landesebene anerkannt wird (Anhang 3).

Bestehenden Seniorenvertretungen mit anderen Organisationsformen wird empfohlen, die Umwandlung in Seniorenbeiräte auf der Basis der angeführten rechtlichen Grundlagen anzustreben.

2. Ziele, Grundsätze und Aufgaben kommunaler Seniorenbeiräte

Seniorenvertretungen haben das Ziel, die spezifischen Interessen der älteren Menschen in politische Entscheidungsprozesse, gegenüber der Verwaltung und der Wirtschaft und im kulturellen und sozialen Bereich einzubringen. Sie sind deshalb eine politische Interessenvertretung, weil sie die Teilhabe älterer Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sichern wollen. Dadurch unterscheiden sie sich auch eindeutig von allen Seniorengruppen, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Parteien, die jeweils spezifischen Zielen verpflichtet sind.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert:

- parteipolitische und konfessionelle Neutralität sowie
- Unabhängigkeit von Interessenverbänden jeglicher Art.

Aus Zielsetzung und Grundsätzen heraus ergeben sich Aufgabenbereiche der Mitsprache und Mitwirkung im kommunalen Raum in allen Fragen, die ältere Menschen betreffen und für ihre Lebensqualität im Alter von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel

- die Entwicklung der Altenhilfe mit
 - Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege,
 - Beratungsangeboten für ältere Menschen und deren Angehörige,
 - Konzeption von altengerechten Wohnungen.
- Planung, Durchführung und Koordinierung von kulturellen und Freizeitprogrammen.

- Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und das Wohnumfeld
- Preis- und Tarifgestaltung bei kommunalen Einrichtungen und Diensten.
- Förderung von Selbsthilfeorganisationen älterer Menschen und Zusammenarbeit mit Trägern der Altenhilfe und mit den in der Altenarbeit tätigen Organisationen.

Eine Auflistung von möglichen weiteren Aktivitäten befindet sich in [Anhang 2](#).

II. Gründung und Wahlen

1. Vorbereitung

Die Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung geht in den meisten Fällen von einzelnen Personen aus, die oftmals schon in Seniorengruppen von Vereinen, Parteien oder Wohlfahrtsverbänden tätig sind. Aber auch Parteien selbst und deren Fraktionen, Bürgermeister oder andere Verwaltungsangehörige betreiben die Einrichtung von Seniorenvertretungen. Wer auch immer die Initiative ergreift, muss von der Notwendigkeit und den Aufgaben einer spezifischen Vertretung der Interessen älterer Menschen überzeugt sein und andere davon überzeugen. Das erfordert oft einen langen Atem und viel Arbeit. Neben anderen ist es vorteilhaft und fast unumgänglich, den Bürgermeister oder mindestens eine Fraktion für die Idee der Seniorenvertretung zu gewinnen. Damit werden die weiteren Schritte für die Beschlüsse kommunaler Organe wesentlich erleichtert.

Auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit und vor allem der älteren Menschen durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse, Seniorenzeitschriften oder -nachrichten bzw. durch Informationsveranstaltungen sind wichtige Vorbereitungsinstrumente. Dabei helfen die Hinweise auf die erfolgreiche Arbeit von bestehenden Seniorenvertretungen in anderen Städten und Gemeinden sehr oft weiter.

Häufig gilt es auch, die Befürchtungen von Parteien, Vereinen und Verbänden, dass mit der Seniorenvertretung eine Konkurrenz zu deren eigener Seniorenarbeit entsteht, durch klärende Informationen und Gespräche zu überwinden. Das gelingt besonders gut, wenn man diese Organisationen sowohl in die Vorbereitung als auch in die späteren Wahlen einbindet.

Zu diesen Vorbereitungen gehört – möglichst unter Einbeziehung von Vertretern aus Politik, Verwaltung, Vereinen und Verbänden –, die nächsten Schritte der Realisierung zu erarbeiten: Die Festlegung der Wahlform und die Erstellung einer Satzung mit Wahlordnung. Viele Kommunen haben statt einer Satzung eine Geschäftsordnung. Wenn diese von den kommunalen Organen beschlossen wurde, hat sie die gleiche rechtliche Wirkung wie eine Satzung.

2. Erstellung einer Satzung

Hierfür muss das Rad nicht neu erfunden werden: Satzungen anderer kommunaler Seniorenvertretungen können als Muster dienen, einige Beispiele aus hessischen Kommunen sind zudem im [Anhang 4a – 4d](#) wiedergegeben. Diese können natürlich nach den eigenen örtlichen Bedürfnis

sen und Notwendigkeiten abgewandelt werden. Eine Satzung, oft auch in der Form einer Geschäftsordnung, die von den zuständigen Organen (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung) beschlossen wird, gibt der Seniorenvertretung sichere Rechtsgrundlagen. Sie regelt vor allem die Ziele und Aufgaben, die Mitwirkungsrechte, die Zahl der Mitglieder, die Form der Wahl und die Geschäftsführung. Eine Satzung sollte ergänzt werden durch eine Wahlordnung.

3. Wahlformen

In der Praxis haben sich drei Wahlformen herausgebildet:

- die Urwahl
- die Versammlungswahl und
- die Delegiertenwahl.

Die **Urwahl**, meist in der Form einer Briefwahl, ist zweifellos die demokratischste Form zur Bildung einer Seniorenvertretung. Indem alle Bürgerinnen und Bürger über 60 die Möglichkeit erhalten, auf den ihnen übersandten Wahlzetteln ihre Kandidaten oder Kandidatinnen in Ruhe auswählen zu können, wird das Interesse der älteren Menschen an der Wahl gestärkt und die Arbeit der Seniorenvertretung am besten legitimiert. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates kann dabei entweder direkt erfolgen oder über die Wahl einer größeren Vertreterversammlung, die dann ihrerseits den geschäftsführenden Seniorenbeirat wählt.

Die großen Vorteile dieser Wahlform liegen in ihrer hohen demokratischen Legitimität und an der Beteiligungsmöglichkeit aller Einwohner über 60.

Die Nachteile liegen an den höheren Kosten für Porto, Wahlbenachrichtigungen, Wahlzettel usw. Dabei sollte aber bedacht werden, dass diese Kosten nur einen fast zu vernachlässigenden Bruchteil des Haushalts einer Kommune ausmachen.

Die **Versammlungswahl** kann als eine Variante der Urwahl bezeichnet werden. Hier werden alle Einwohner der Kommune über 60 zu einer Wahlversammlung eingeladen. In dieser präsenziert die Vorbereitungsgruppe die Liste der Frauen und Männer, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Diese Liste kann durch weitere Vorschläge aus der Versammlung heraus ergänzt werden.

Die Vorteile dieser Wahlform sind die geringen Kosten und die Möglichkeit der Kandidaten, sich direkt ihren Wählern vorzustellen. Die Nachteile liegen darin, dass an der Versammlung oft nur wenige Wahlberechtigte teilnehmen. Auch ist diese Wahlform nur sinnvoll bei kleineren Gemeinden. Wie schon bei der Urwahl, sollte die Wahl des/der Vorsitzenden und anderer Funktionsträger den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung selbst überlassen werden.

Bei der **Delegiertenwahl** wird schon in der Satzung festgelegt, welche Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden oder sonstige Gruppen eine genau bestimmte Zahl von Personen in die Seniorenvertretung entsenden dürfen, die als solche auch die Seniorenvertretung (etwa als Seniorenbeirat) darstellen. Es kann aber auch geregelt werden, dass die Delegierten als Vertreterversammlung fungieren, die aus ihrer Mitte heraus den Seniorenbeirat wählt.

Der Vorteil dieser Wahlform liegt wiederum in seiner relativen Einfachheit und den geringen Kosten. Dem steht der nicht unerhebliche Nachteil gegenüber, dass die eigentlich betroffenen älteren Menschen keinerlei Einfluss auf die Wahl „ihrer“ Interessenvertreter haben.

Eine weitere Möglichkeit, von der gelegentlich Gebrauch gemacht wird, ist eine **Mischform aus Urwahl und Delegiertenwahl**. Dabei wird ein Teil der Mitglieder der Seniorenvertretung in

einer Urwahl direkt gewählt, während ein weiterer Teil aus Delegierten der festgelegten Gruppen besteht. Diese Mischform erfordert einerseits den meisten Aufwand, bietet aber andererseits auch die Chance einer ausgewogenen Zusammensetzung der Seniorenvertretung sowohl durch die direkte Beteiligung der älteren Menschen in der Urwahl wie auch der Einbindung der in der Seniorenarbeit aktiven Gruppen.

4. Die Wahlordnung

Eine Wahlordnung ergänzt die Satzung und legt die Einzelheiten der Wahl je nach der Wahlform fest. Sie regelt vor allem die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Fristen und die Form der Einreichung von Wahlvorschlägen, die Wahlorgane (Wahlleitung, Wahlausschuss, Feststellung des Wahlergebnisses) und die Einberufung zur konstituierenden Sitzung. Zwei konkrete Beispiele aus hessischen Kommunen für eine Wahlordnung sind in Anhang 5a und 5b enthalten.

III. Organisation und Rahmenbedingungen

1. Geschäftsordnung

In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der Seniorenvertretung (in der Regel als Seniorenbeirat) aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, dazu Stellvertreter und ggf. Schriftführer/in und Schatzmeister/in. Der nächste Schritt ist die Erarbeitung einer Geschäftsordnung. Sofern die Einzelheiten der Geschäftsführung nicht bereits in der Satzung oder in der von der Kommune beschlossenen Geschäftsordnung enthalten sind, erarbeitet die Seniorenvertretung/der Seniorenbeirat eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt z.B. die Zahl und Dauer der Sitzungen, die Abstimmungsmodalitäten bei Mehrheitsentscheidungen, die Zuständigkeit einzelner Mitglieder für bestimmte Aufgaben (z.B. die Öffentlichkeitsarbeit) oder die Protokollführung. Wenn in der Geschäftsordnung die Inanspruchnahme von Sachkosten, Räumen und Personal der Kommune angesprochen wird, sollte auch diese Geschäftsordnung vom Magistrat oder Gemeindevorstand gebilligt werden.

2. Finanzierung

Eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Arbeit einer Seniorenvertretung ist die gesicherte Finanzierung ihrer Tätigkeit. Vor allem ist zu klären die Höhe der Haushaltsmittel, welche der Seniorenvertretung zur Verfügung gestellt werden, die Übernahme der Sachkosten, z.B. für Porto, Telefon, Kopien, Reise- und Fortbildungskosten, die Nutzung von kommunalen Räumen und weitere Unterstützungen, die von der Verwaltung erbracht werden, etwa bei der Protokollführung und -erstellung. Die Mitglieder von Seniorenvertretungen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sollten im Rahmen der Entschädigungssatzung der Kommune Auslagenersatz erhalten und ihnen sollte die für sie unentgeltliche Teilnahme an überregionalen Fortbildungs- u.ä. Maßnahmen zugestanden werden; ein Aufwandsentschädigung im Rahmen der Entschädigungssatzung der Kommune kann gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Wünschenswert ist, dass die Seniorenvertretung im Rahmen des Haushaltsansatzes über ihre Mittel weitgehend selbständig verfügen kann, selbstverständlich mit der Vorlage prüfungsfähiger

Ausgabenbelege. Damit gewinnt die Seniorenvertretung ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbständigkeit. Wenn die Seniorenvertretung durch Beschluss der zuständigen Organe gebildet worden ist, sind damit die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit auch automatisch in die Haft- und Unfallversicherung der Kommune eingeschlossen.

3. Zusammenarbeit

Seniorenvertretungen erheben den Anspruch, die Interessenvertretung aller älteren Menschen zu sein. Gerade deshalb müssen sie eine gute Partnerschaft und Zusammenarbeit mit allen organisierten Seniorengruppen, mit Verbänden, Parteien und der Verwaltung suchen. Auch Kirchengemeinden, Gewerkschaften oder Bildungsinstitutionen sind potentielle Partner. In vielen Kommunen gibt es mittlerweile auch Seniorenbeauftragte oder Seniorenbüros, mit denen eine enge Zusammenarbeit die eigene Arbeit vorwärts bringen kann.

IV. Zusammenfassung

Die Realisierung der vorstehenden Empfehlungen erfordert die Erkenntnis der älteren Menschen, der Parteien und der Kommunalverwaltung, dass die wachsende Zahl der Älteren als eine gesellschaftlich bedeutsame Gruppe ihre eigenen Interessen selbst wahrnehmen möchte. Das soll und muss außerhalb jeden Konkurrenzdenkens mit anderen Organisationen und unter Anerkennung der Bedürfnisse der jüngeren Generationen zu einem fruchtbaren, friedlichen und schöpferischen Zusammenleben in den Gemeinwesen führen.

Der Begriff der „Empfehlungen“ schließt auch ein, dass sie – abgestimmt auf die jeweiligen örtlichen Bedürfnisse – auch Abweichungen in den wichtigen Grundelementen der Wahlen, der Zusammensetzung und der Mitwirkungsrechte zulassen. Wenn der Wunsch nach weiteren Informationen und Beratungen besteht, wird die Landesseniorenvertretung Hessen e. V. gerne hilfsbereit zur Verfügung stehen.

Fundstelle der Empfehlungen

**Im Internet unter der Adresse:
www.sozialnetz.de - Senioren -
Landesseniorenvertretung -
Aufgaben und Ziele**

Die Empfehlungen können auch mit allen Anhängen bei der LSVH in Wiesbaden angefordert werden als e-mail oder auf Diskette gespeichert

Adresse

Landesseniorenvertretung Hessen e. V.
Feuerbachstraße 33
65195 Wiesbaden
Tel. 0611-9887119
Fax 0611-9887124
e-mail lsvhessen@t-online.de
Geschäftszeit Mo bis Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Inhaltsangabe der Anhänge

Anh 1 Wortlaut § 8 c HGO
Anh 2 Beispiele weiterer Aktivitäten
Anh 3 Rundschreiben von HSM,
Städtetag, Landkreistag
Anh 4 a Satzung Seeheim-Jugenheim
Anh 4 b Satzung Friedrichsdorf
Anh 4 c Satzung Wiesbaden
Anh 4 d Satzung Schmitten

Anh 5 a Wahlordnung Seeheim-Jugenheim
Anh 5 b Wahlordnung Friedrichsdorf

Die Empfehlungen

**wurden von einer Arbeitsgruppe
im Auftrag der LSVH erstellt
und am 18. März 2004 einstimmig
vom Vorstand der LSVH verabschiedet.**